



Zusammenfassung
der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens vom
8. April 2013 bis zum 1. Juli 2013
über den Entwurf

zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und
Erwerbstätigkeit (VZAE)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeiner Teil	3
1.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Vorschlag eines neuen Empfängerkreises	3
1.3	Anpassungen auf Verordnungsstufe	4
1.4	Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse	4
1.5	Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen	5
2.	Verzeichnis der Eingaben	6
II	Besonderer Teil	8
1.	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)	8
Art. 71b Abs. 1 Bst. a bis c		8
Art. 71d Abs. 1 und 3 bis 5		9
2.	Gebührenverordnung-AuG.....	12
Art. 8 Abs. 4 bis 10		12

I Allgemeiner Teil

1. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1.1 Ausgangslage

Am 21. Mai 2008 wurde der Schweiz die Verordnung (EG) Nr. 380/2008¹ notifiziert. Ziel dieser Verordnung ist die Einführung biometrischer Daten im einheitlichen Ausländerausweis, der in der Schweiz auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002² seit dem 12. Dezember 2008 ausgestellt wird.

Ziel der Einführung dieses biometrischen Aufenthaltstitels war die Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts. Der einheitliche biometrische Aufenthaltstitel musste, auf einem Datenchip gespeichert, ein Gesichtsbild sowie zwei Fingerabdruckbilder der Inhaberin oder des Inhabers enthalten. Die biometrischen Merkmale in den Aufenthaltstiteln werden nur verwendet, um mittels abgleichbarer Merkmale die Echtheit des Dokuments und die Identität der Inhaberin oder des Inhabers zu überprüfen.

Seit dem 24. Januar 2011 stellt die Schweiz für Drittstaatsangehörige, die den Kategorien gemäss Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 entsprechen, einen Ausländerausweis aus, der mit einem Datenchip versehen ist. Mit der vorliegenden Revision der VZAE³ soll die Gruppe der Drittstaatsangehörigen, die einen biometrischen Ausländerausweis erhalten, erweitert werden.

Es steht der Schweiz frei, den Kreis der Personen, die einen biometrischen Ausländerausweis erhalten, auf andere Drittstaatsangehörige zu erweitern. Dies gilt insbesondere für Familienmitglieder von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die in der Schweiz leben und zurzeit einen Ausländerausweis in Papierform erhalten. Die Erfahrungen, die seit dem 24. Januar 2011 mit der Ausstellung von biometrischen Ausländerausweisen gemacht wurden, sind positiv. Die Kantone arbeiten tagtäglich mit den Instrumenten, die für die Erfassung der biometrischen Daten notwendig sind. Mehr als eineinhalb Jahre nach der Einführung des Projekts gilt es nun zu prüfen, in welchem Umfang der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger des biometrischen Ausländerausweises ausgedehnt werden kann.

1.2 Vorschlag eines neuen Empfängerkreises

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsentwurfs ist vorgeschlagen worden, den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger des biometrischen Ausländerausweises auf andere Drittstaatsangehörige zu erweitern, das heisst auf Familienmitglieder von Staatsangehörigen der EU oder der EFTA, die in der Schweiz leben. Für diese Massnahme spricht, dass die Ausweise für Drittstaatsangehörige vereinheitlicht werden und dass der sichere Ausländerausweis einem grösseren Personenkreis zugänglich gemacht wird. Auch die auf europäischer Ebene zu beobachtenden Tendenzen sprechen für den Schritt in diese Richtung. Ausserdem werden damit Familienmitglieder von EU/EFTA-Staatsangehörigen gleich behandelt wie Familienmitglieder von Schweizer Staatsangehörigen. Sie erhalten somit den gleichen Ausweis zu den gleichen Kosten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 115 vom 29. April 2008, S.1.

² Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 157 vom 15. Juni 2002, S. 1.

³ SR 142.201

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern oder von einem Unternehmen in der EU/EFTA entsandten Arbeitnehmenden wird nicht nur dann das Einreise- und Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der Schweiz eingeräumt, wenn die Bedingung der 90 Tage erfüllt ist, sondern auch bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen, wenn ihnen die Bewilligung zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt worden ist. Diese Personen erhalten einen Ausweis, dessen Gültigkeitsdauer der Dauer der Dienstleistung entspricht. Diese Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer erhalten einen Ausweis, der demjenigen für EU/EFTA-Bürger entspricht. Somit ist im Entwurf, der in der Anhörung unterbreitet worden ist, nicht vorgesehen, einen biometrischen Ausländerausweis für diese Personen auszustellen.

1.3 Anpassungen auf Verordnungsstufe

Revidiert worden sind die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie die Gebührenverordnung AuG (GebV-AuG).

1.4 Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

Zur Vorlage sind gesamthaft 34 Stellungnahmen eingegangen. Eine Stellungnahme eingereicht haben mit Ausnahme des Kantons Glarus alle Kantone, die Partei FDP.Die Liberalen, 8 Verbände und interessierte Organisationen. Auch die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen hat sich zum Entwurf geäußert. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, die Auslandschweizer-Organisation und der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Kantone und alle Anhörungsteilnehmer haben die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen einhellig begrüßt. Grossmehrheitlich haben sie hervorgehoben, dass die Familienmitglieder von Schweizer Staatsangehörigen und EU/EFTA-Staatsangehörigen dank der vorgeschlagenen Revision gleichgestellt werden. Als Argumente für den Entwurf vorgebracht werden namentlich die Sicherheit der biometrischen Ausländerausweise sowie die bestehenden Rahmenbedingungen, die eine Erweiterung des Empfängerkreises ohne weitere strukturelle und finanzielle Auswirkungen zulässt. Schliesslich wird der biometrische Ausländerausweis auch als moderner und für die Inhaberin oder den Inhaber praktischer Ausweis wahrgenommen.

SG ist der Ansicht, dass in Zukunft alle Ausweise in Form einer Karte ausgestellt werden sollten. Je nach Ausländerkategorie müsste die Karte dann biometrisch oder nicht biometrisch sein. Mit einem einheitlichen Ausweisformat könnten die Kosten reduziert und die Kontrollen der Polizeibehörden vereinfacht werden. Ausweise im Kreditkartenformat seien ausserdem sicherer und schwer zu fälschen.

AG wünscht, dass die Vorlage nicht vor Januar 2014 in Kraft tritt. Ein Inkrafttreten im November 2013 sei nicht vorteilhaft, weil die Arbeitsbelastung in diesem Jahresabschnitt besonders hoch sei, wie sich schon beim Projekt Ausländerausweis 2008 (AA08) gezeigt habe.

FDP.Die Liberalen und die verschiedenen Verbände (CP, DJS, FER, KID, KKJPD, SGB, SSV, VSED) haben im Wesentlichen dieselben Argumente in den Vordergrund gerückt. Die FER fügt an, dass dank der Revision die Schengen-Regeln für alle Drittstaatsangehörigen im Schengen-Raum in gleicher Weise angewendet würden. Der SGB stimmt dem Entwurf zu, stellt jedoch fest, dass die Gebühren für die betroffenen Staatsangehörigen von 65 Franken auf 137 Franken pro Ausweis steigen werden. Die Gebühren sollten nach unten angepasst werden.

Die KKJPD heisst den unterbreiteten Entwurf gut und verlangt, dass der neue Ausweis mit den Kantonen ausgearbeitet und so umgesetzt wird, dass für die Mutationen bei geänderten Personendaten möglichst wenig Arbeit anfällt.

Die Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) hat auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet, aber unterstrichen, dass die Ausländerinnen und Ausländer ihren Ausweis in Zukunft immer persönlich abholen sollten. So könnten die Behörden bei der Aushändigung der Ausweise auch bestimmte Informationen abgeben. Gemäss der KID ist dieser Handlungsspielraum für die Kantone wichtig.

Nur die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) tritt dafür ein, dass die Vorlage nicht zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt wird. Ihres Erachtens führt der Entwurf zu einer Ungleichbehandlung der Ehegatten der EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Vergleich zu diesen selbst.

Aus der Sicht der EKM sollen für alle, die rechtmässig in der Schweiz leben und arbeiten, wo immer möglich die gleichen Regeln gelten. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass Ausländerausweise für alle Personen mit demselben Status gleich teuer sein sollten, einerlei, ob es sich um biometrische oder nicht biometrische Ausweise handelt. Auch ist sie der Ansicht, dass die Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeden Status gleich sein sollte, unabhängig davon, ob dieser Status einer Person verliehen ist, die unter das FZA fällt oder einer Person, die unter das AuG fällt.

Sie empfiehlt dem BFM, sich die nötige Zeit zu nehmen und gleichzeitig – als Alternative zum Dokument in Papierform und als Ergänzung des biometrischen Ausländerausweises – die Ausstellung eines Dokuments in Form einer nicht biometrischen Karte für EU/EFTA-Bürger und für Drittstaatsangehörige mit einem Status G, N, F, S oder Ci zu prüfen. Ein solches Projekt müsste längerfristig geplant sein; es lässt sich nicht bis November 2013 umsetzen.

1.5 Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen

Haben die Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme eingereicht, sich aber nicht zu allen Änderungsvorschlägen geäussert, wird dies als Zustimmung gewertet.

Wird vom Vernehmlassungsadressaten gewünscht, dass bei nicht kommentierten Vorschlägen nicht auf Zustimmung oder Ablehnung geschlossen wird, wird dies bei der Auswertung unter der Rubrik «keine Bemerkungen» berücksichtigt.

2. Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf (eine Beilage fehlt)
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Vaud
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Politische Parteien:

FDP.Die Liberalen Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:

SSV Schweizerischer Städteverband

Spitzenverbände der Wirtschaft:

FER Fédération des Entreprises Romandes

SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Weitere interessierte Kreise (Konferenzen und Vereinigungen, Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Ausländerdienste mit bestehenden Leistungsverträgen sowie interessierte Organisationen):

CP Centre Patronal

DJS Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

EKM Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen

KID Schweizerische Konferenz der kommunalen, regionalen und kantonalen Integrationsdelegierten

KKJPD Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

VSED Verband schweizerischer Einwohnerdienste

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

ASO	Auslandschweizer-Organisation
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

II Besonderer Teil

1. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Art. 71b Abs. 1 Bst. a bis c

¹ Die Kantone erteilen gemäss den Weisungen des BFM folgenden Personen nicht biometrische Ausländerausweise:

- a. den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA;
- b. den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat für mehr als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt wurden;
- c. den Personen nach Artikel 71a Absatz 1.

Zustimmung:

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: FDP, Die Liberalen,

Interessierte Kreise: CP, DJS, FER, KID, KKJPD, SGB, SSV, VSED

Gemäss dem CP besteht kein triftiger rechtlicher Grund dafür, dass Drittstaatsangehörige, die der Familie von EU/EFTA-Staatsangehörigen angehören, die Gebrauch von ihrem Recht auf Freizügigkeit machen, in Bezug auf die Ausweise anders oder sogar besser behandelt werden als Drittstaatsangehörige, die Mitglied der Familie von Schweizer Staatsangehörigen sind. Das CP heisst die Revision der Artikel 71b und 71d VZAE gut.

Weitere Bemerkungen:

JU merkt an, dass die langfristige Erteilung eines nicht biometrischen Ausweises für alle *Staatsangehörigen der EU* zu einer deutlichen Erhöhung des Arbeitsaufwands für die Kantonsbehörden führen wird, die für die Aufenthaltsbewilligungen zuständig sind. Das Einscannen der Unterschrift und der Fotografie sei ein aufwendiges Verfahren und werde die Fristen für die Erteilung der Bewilligungen in die Länge ziehen. Das werde personelle Folgen haben.

Die betreffenden Gebühren blieben unverändert, was problematisch sei, da die Kosten für die Produktion der Karte von den Kantonsbehörden getragen werden müssten. Dies käme einem Rückgang der Einnahmen gleich.

Ablehnung:

Interessierte Kreise: EKM

Art. 71d Abs. 1 und 3 bis 5

¹ Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA erhalten einen biometrischen Ausländerausweis, mit Ausnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat für mehr als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt wurden.

³ Staatsangehörige nach Absatz 1, die Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EFTA-Staates, die Gebrauch von ihrem Recht auf Freizügigkeit machen, sind, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis mit der Anmerkung «Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA».

⁴ Staatsangehörige nach Absatz 3, die beim Tod des Staatsangehörigen eines EU- oder EFTA-Staates gestützt auf Artikel 4 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit⁴ (FZA) oder Artikel 4 Anlage 1, Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ein Verbleiberecht erhalten, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis mit der Anmerkung «Verbleiberecht» anstelle der Anmerkung «Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA».

⁵ Staatsangehörige nach Absatz 1, die Inhaberinnen oder Inhaber einer nicht biometrischen, nach dem 12. Dezember 2008 gemäss den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellten Karte sind, können diese bis zum Ablauf der Gültigkeit behalten.

Zustimmung:

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: FDP, Die Liberalen,

Interessierte Kreise: CP, DJS, FER, KID, KKJPD, SGB, SSV, VSED

GE, JU, TI schätzen, dass die vorgesehene Änderung zu mehr Arbeit führen wird, die jedoch von der zuständigen Behörde und mit den bestehenden Strukturen bewältigt werden kann.

SZ, VS unterstützen den Entwurf aus folgenden Gründen:

- Gleichbehandlung der Familienmitglieder von EU/EFTA-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsangehörigen.
- Verminderung des Fälschungsrisikos dank des Sicherheitsdokuments, was bei Drittstaatsangehörigen sinnvoll sei.
- Die Anzahl der neuen biometrischen Ausländerausweise ist nicht hoch und kann mit den bestehenden Infrastrukturen verarbeitet werden.

VS hält fest, dass der neue Ausweis mit einer erhöhten Sicherheit für die Inhaberinnen und Inhaber sowie die für die Grenzkontrollen zuständigen Behörden verbunden sein wird. Der Kanton weist auch darauf hin, dass vor den Ferienzeiten, wenn das Zentrum seine Tätigkeit im Wesentlichen auf die Produktion der Reisepässe konzentriert, Verspätungen bei der Produktion des Ausweises möglich sind.

Auch FR verweist auf das Argument der Gleichbehandlung der Drittstaatsangehörigen und auf die Tatsache, dass ein moderner Ausweis, der Garantien bei der Authentisierung bietet, willkommen ist.

LU, FDP. Die Liberalen und FER begrüßen die Gleichbehandlung der Drittstaatsangehörigen und halten fest, dass die Revision in die Richtung der Praxis in der Europäischen Union und einer Harmonisierung geht.

ZH befürwortet die Gleichstellung der Drittstaatsangehörigen und bringt vor, dass diese über einen modernen und sicheren Ausweis verfügen müssen, der ihnen das Reisen im Schengen-Raum erleichtert. Der Kanton unterstreicht auch das Interesse der schweizerischen Behörden an einer Harmonisierung der Ausweise für Drittstaatsangehörige.

AG, BE, GE, GR, OW, SH, TI, UR, VD und ZG heissen die vorgesehene Gleichbehandlung der Familienmitglieder der EU/EFTA-Staatsangehörigen und jener der Schweizer Staatsangehörigen sowie die Harmonisierung der Ausweise für Drittstaatsangehörige gut. Auch BS ist für die Harmonisierung und die dank des Entwurfs erhöhte Sicherheit vor gefälschten und falschen Dokumenten.

Gemäss OW, FDP. Die Liberalen, SSV und FER hat sich der seit 2011 ausgestellte biometrische Ausweis bewährt und bietet die Verordnungsänderung die Möglichkeit, einen gesicherten, nicht fälschbaren und im Schengen-Raum anerkannten Ausweis auszustellen.

VD erwähnt, dass die Erweiterung des Empfängerkreises auch zur Verhütung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des irregulären Aufenthalts wünschenswert ist.

Der VSED begrüsst den Entwurf und die Anpassung an die europäische Regelung sowie die Aufhebung der Benachteiligung der Familienangehörigen schweizerischer Staatsangehöriger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit nie Gebrauch gemacht haben. Die Anzahl der zusätzlichen Kundinnen und Kunden, die ihre biometrischen Daten erfassen lassen müssten, sei auch nicht enorm. Der Mehraufwand bei der Datenerfassung sollte mit den bestehenden Strukturen bewältigt werden können.

BL steht der Erweiterung des Kreises der Empfängerinnen und Empfänger des sicheren und modernen Ausweises positiv gegenüber. Dies entspreche auch dem oft geäußerten Wunsch vieler Kundinnen und Kunden mit einem Ausweis EU/EFTA nach einem Ausweis im Kreditkartenformat, der bislang nicht erfüllt werden könne. Auch gemäss SH entspricht die Änderung dem Wunsch der Betroffenen.

NE wünscht, dass aus Gründen der Gleichbehandlung und der Genauigkeit auf den biometrischen Ausländerausweisen der betroffenen Drittstaatsangehörigen die Anmerkung «Familienmitglied eines Schweizer Bürgers» angebracht wird, so wie dies bei der Anmerkung «Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA» der Fall ist.

Das CP heisst den neuen Absatz 4, wonach das Recht auf den Verbleib in der Schweiz nach Erhalt desselben auf dem Ausweis erwähnt wird, gut. Es verlangt, dass die Ungleichbehandlung bezüglich der Gültigkeitsdauer der Ausweise für Drittstaatsangehörige, die Mitglied der Familie schweizerischer Staatsangehöriger (1 Jahr) oder Staatsangehöriger der EU/EFTA (5 Jahre) sind, aufgehoben werden sollte. Der Gesetzgeber solle diese Diskriminierung in einer nächsten Revision des Ausländergesetzes beheben.

Das CP nimmt zur Kenntnis, dass nach Absatz 1 die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus der EU/EFTA, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz kommen, nur dem Meldeverfahren des FZA unterstehen. Die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus der EU/EFTA, denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mehr als 90 Tagen bewilligt worden ist, würden denselben nicht biometrischen Ausländerausweis erhalten wie die EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger. Das CP zeigt sich erfreut darüber, dass der leichte Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt für

kurze Zeiträume gewährleistet ist. Dies sei für viele wirtschaftliche Tätigkeitsbereiche in der Schweiz wichtig.

Weiterer Vorschlag:

Der VSED hat anlässlich seiner Sitzung vom 28. Mai 2013 darüber diskutiert, ob es nützlich wäre, die Ausweise durch Vignetten in den Pässen, wie sie bei den Visa verwendet werden, zu ersetzen und nur den Personen ohne nationale Ausweisdokumente einen Ausweis auszustellen. Die Verlängerung des Aufenthalts müsste angegeben werden; wie, wäre noch zu bestimmen. Die Vermerke sollten jedoch nicht dazu führen, dass die betroffenen Personen ihr Reisedokument früher erneuern müssen, weil die Seiten rascher voll sind. Wenn ein Pass abläuft, so müsste die Vignette im neuen Dokument kostenlos angebracht werden.

Ablehnung:

Interessierte Kreise: EKM

2. Gebührenverordnung-AuG

Art. 8 Abs. 4 bis 10

⁴ Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat für mehr als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt wurden, beträgt die Höchstgebühr für das Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c oder e sowie für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Buchstabe b gesamthaft 65 Franken.

⁵ Legen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat für mehr als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt wurden, eine Zusicherung der Bewilligung (Abs. 1 Bst. a) vor, so erhebt die zuständige kantonale Behörde keine zusätzliche Gebühr.

⁶ Für ledige Personen unter 18 Jahren, welche Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sind oder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat für mehr als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt wurden, beträgt die Höchstgebühr für die Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Buchstaben a–h, l und m sowie für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Buchstabe b gesamthaft 30 Franken. Die Höchstgebühr nach Absatz 1 Buchstaben i und j beträgt 12.50 Franken.

⁷ Für Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die Familienangehörige eines EU- oder EFTA-Staatsangehörigen sind und ein Verbleiberecht im Sinne von Artikel 4 Anhang I FZA oder von Artikel 4 Anhang K Anlage 1 EFTA erhalten haben, beträgt die Höchstgebühr für das Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Buchstabe b oder e sowie für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 gesamthaft 65 Franken.

⁸ Für ledige Personen unter 18 Jahren, welche Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU oder der EFTA und Familienangehörige eines EU- oder EFTA-Staatsangehörigen sind und ein Verbleiberecht im Sinne von Artikel 4 Anhang I FZA oder von Artikel 4 Anhang K Anlage 1 EFTA erhalten haben, beträgt die Höchstgebühr für das Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Buchstabe b oder e sowie für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 gesamthaft 30 Franken.

⁹ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die mehr als zwölf Personen gemeinsam veranlassen, wird eine Gruppengebühr erhoben. Sie beträgt höchstens die Summe von zwölf Gebühren nach den Absätzen 1, 4 und 6–8.

¹⁰ Für ablehnende Entscheide können Gebühren erhoben werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem effektiven Aufwand.

Zustimmung:

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: FDP, Die Liberalen

Interessierte Kreise: CP, DJS, FER, KID, KKJPD, SGB, SSV, VSED

Gemäss BE wird es kein Problem sein, die neue Regelung umzusetzen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand werde berücksichtigt und durch die Revision der Gebührenverordnung abgedeckt.

VD hält fest, dass die Vorlage keine grösseren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton haben sollte, da die erhobenen Gebühren umfassend an die Kantone gehen, damit sie die Kosten in Verbindung mit der Erfassung der biometrischen Daten und dem Arbeitsaufwand für das Bewilligungsverfahren decken.

SO ist der Ansicht, dass die Kosten für die Ausweise der Drittstaatsangehörigen, die Mitglied einer Familie von Staatsangehörigen der EU/EFTA sind, nicht gedeckt wären, wenn die Neuerungen der Gebührenverordnung AuG erst später in Kraft träten, was problematisch sei. Für die Zusicherung der Bewilligung könnte dann nur ein Gesamtbetrag von höchstens 95 Franken verlangt werden, und die Zusatzkosten für die Arbeit und die Produktion des Ausweises wären nicht gedeckt. Der neue Artikel 8 Absatz 7 der revidierten Verordnung regle dieses Problem. Die beiden Änderungen müssten demnach gleichzeitig in Kraft treten.

Nach Einschätzung des SGB müssen die Gebühren für den biometrischen Ausländerausweis nach unten angepasst werden, namentlich aufgrund der höheren Kosten für die Familien, die in Zukunft einen biometrischen Ausweis brauchen.

Das CP merkt an, dass die finanzielle Ungleichbehandlung in Zusammenhang mit dem Ausweis für Drittstaatsangehörige, die Familienmitglieder von Staatsangehörigen der Schweiz oder der EU/EFTA-Staaten sind, mit dieser Revision aufgehoben werde. Es hebt hervor, dass die Kosten der Bundes- und Kantonsbehörden mit der neuen Gebührenordnung gedeckt werden können. Aus finanzieller Sicht stelle der Entwurf also kein Problem dar.

Ablehnung:

Interessierte Kreise: EKM